



Merkblatt AFU 001

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)

1. Ausgangslage

Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhebliche Gefahr für die Wasserfassung und das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen besondere Massnahmen nötig, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss auch in Grundwasserschutzarealen. Bei Bauarbeiten sind die nachstehenden Massnahmen umzusetzen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung aufgeführt.

3. Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion, Informationstafel) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung hinzuweisen.

4. Massnahmen während der Bauphase

4.1. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 (Fassungsbereich) und der Zone S2 (Engere Schutzzone) anzuordnen.
- Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.

4.2. Abstellen von Baumaschinen

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.

4.3. Wassergefährdende Stoffe: Lagerung, Umschlag und Verwendung

Lagerung:

- In den Zonen S1 und S2 ist jegliches Lagern von wassergefährdenden Stoffen verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

Amt für Umwelt
Amt für Wasser und Energie

Umschlag:

- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf dichten Plätzen oder über einer Wanne umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem dichten Platz oder über einer Wanne zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Verwendung:

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind grundsätzlich ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (z.B. Anstriche, Imprägnierungen). Ist dies nicht möglich, sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

4.4. Bauabfälle

- Bauabfälle gehören nicht in die Baugrube.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

4.5. Betonaufbereitungsanlagen und -umschlaggeräte

- Betonaufbereitungsanlagen sind verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 (Weitere Schutzzone) und nur auf einem dichten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser darf nicht zur Versickerung gebracht werden.

4.6. Spundwände und Schalungsmaterial

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Bei Verwendung von geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Abdecken) zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern.

4.7. Recyclingbaustoffe

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen wie Mischabbruch-, Asphalt- oder Betongranulat ist verboten.

5. Besondere Vorkommnisse

Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Stoffen sind den Ereignisdiensten (Polizei bzw. Feuerwehr) unverzüglich zu melden. Zusätzlich ist es angezeigt, Wasserversorgung und zuständige kantonale Stelle (Amt für Umwelt AFU bzw. Amt für Wasser und Energie AWE) direkt zu informieren. Wassereintritte in die Baugrube sind ebenfalls der Wasserversorgung und der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

6. Sorgfaltspflicht

In der Nähe von Trinkwasserfassungen gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Mass. Rechtzeitig **vor Baubeginn** ist mit der Fassungsinhaberin (zuständige örtliche Wasserversorgung) Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

7. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Stelle von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, abgekürzt ChemRRV)
- Wegleitung Grundwasserschutz; BUWAL (heute BAFU), 2004
- örtlich geltender Schutzzonen-/Schutzarealplan mit zugehörigem Reglement